

BUCHERBESPRECHUNGEN

Hackmann, H.: „Die dreihundert Mönchsgebote des chinesischen Taoismus“ (erschienen in den „Verhandlungen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam“ 1931).

Der verdiente Gelehrte, der jetzt unmittelbar vor seinem 70. Geburtstage steht, hat viel zur Erforschung der religiösen Strömungen Chinas beigetragen und dabei besonders aus der plastischen Anschauung, aus der unmittelbaren Erfahrung an Ort und Stelle geschöpft. Auf diese Weise sind uns auch die Menschen, die Träger solcher Strömungen sind, bedeutend näher gerückt und verständlich gemacht.

Auch die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit etwas, was für das Leben eines taoistischen Mönches von ausschlaggebender Bedeutung ist, nämlich mit einer seiner Ordinationen und den dabei übernommenen Pflichten. Der Text dieser Pflichten wird hier vorgelegt. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Wesen des Klostartoismus wird im II. Kapitel die Übersetzung des Ordinationsbuches, das die Beurkundung der Erreichung der 2. oder mittleren Stufe des Ordenslebens sowie die dazu gehörenden 300 Gebote enthält, gegeben. In einem III. Kapitel werden die sittlichen Inhalte und in einem IV. die religiösen zusammengestellt, durchgesprochen und erläutert. Im Anhang wird der chinesische Text gegeben.

Die Herausgabe und Bearbeitung eines solchen Textes — der im Kanon so nicht vorkommt! — ist besonders verdienstlich. Als bezeichnend für den Gesamteindruck wird mit Recht die auffallende Ähnlichkeit mit buddhistischen Texten ähnlicher Art hervorgehoben. Der chinesische Buddhismus kennt im allgemeinen drei Weihen: die Novizen-, die Vollmönch- und die Bodhisattva-Weihe. Die beiden ersten sind ältester buddhistischer Tradition, die Bodhisattva-Weihe ist ausgesprochenes Mahāyāna-Ritual. Diesen drei Stufen entsprechen, so darf wohl gesagt werden, drei Stufen der taoistischen Mönche, wobei der Bodhisattva-Weihe die Stufe des „Himmlichen Adepten“ (Tiēn Siēn) entspricht. Bei der zweiten Stufe werden vom Mönch (buddhistischer Nachhall?) die dreihundert „Gebote auf sich genommen“ (Schou

Giē, ursprünglich ein buddhistischer Terminus für Ordinationen!). Die Weihe erfolgt nicht in einem unbedeutenden Provinzkloster (hier den schönen Lau-Schan-Klöstern in Schantung), in welchen der Mönch das Noviziat, die erste Stufe, vollendet hat, sondern an einem berühmten Ordinationsplatz (übrigens wie bei den Buddhisten!), nämlich im vorliegenden Fall im „Kloster der Weißen Wolken“ (Bo Yün Guan) bei Peking, das zur taoistischen Disziplin-Sekte gehört — auch dies eine Parallele zur buddhistischen Vinaya-Sekte in China! Hier ist ein Sternenfürst aus einem bestimmten Palaste der Ursa Major sein persönlicher Schutzgeist geworden (ähnlich wie im Buddhismus der Ben Dsun eines Geweihten). Das Diplom schließt mit der Unterschrift der neun am Altar bei der Weihe fungierenden Priester (von denen vier mit dem Worte Ming „hell, Erleuchtung“ und vier mit Yüan „rund, Vollkommenheit“ ihren Klostartnamen beginnen, während der neunte vielleicht mit dem Abt des Ordinationsklosters identisch ist). Die drei „Fürsten der Wahrheit“, die die Zahl auf zwölf erhöhen würden, haben — begreiflicherweise — nicht unterschrieben. (Doch scheint der letzte mit dem neunten Priester identisch zu sein.)

Dann beginnt der Text der Gebote. In einer Einleitung, die in einen Hymnus des „Himmlichen Kaisers der hehren Verborgenheit“ auf die Gebote ausklingt, wird betont, daß die Gebote kosmischen Ursprungs sind und „erst im Laufe von mehr als dreitausend Kalpen“ (Weltalter, Sanskritwort!) begannen, „formgestaltet hervorzutreten“.

Der eigentliche Text zeigt — ähnlich wie die Prätimokṣa-Regeln des buddhistischen Mönchslebens — keinen straffen Aufbau, sondern die historisch entstandene Anhäufung verschiedenster Verbote, Gebote und Regeln.

Das langsame Anwachsen der Zusammenstellung von Geboten dürfte wohl, soweit ich sehe, zunächst die ersten 184 umfaßt haben, die alle mit den Worten des Verbotes Bu Dē „Du sollst nicht . . .“ beginnen. Dieser Teil bringt wesentlich sittliche Vorschriften. An der Spitze stehen zehn Gebote (11. und

12. dürften wohl Erweiterungen von Nr. 10 sein), die zwar den buddhistischen ähneln, aber wie alles doch speziell taoistische Zusammenstellungen sind. Von 185 bis 223 folgen als mittlerer Teil, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Verbote und Gebote verschiedener Herkunft und verschiedenen Stiles. Von 207 an dürfte das religiöse Moment überwiegen. Von 224 an wird konsequent der Stil des Gebotes Dang Niën „Du mußt darauf bedacht sein. . . .“ durchgeführt, der schon im mittleren Teil verschiedentlich da ist. Aus einem Guß ist dann innerhalb des religiösen Teils wieder der esoterische Abschnitt 255 bis 300. In ihm ist der meditative Aufstieg unseres Wesens, der auf dem Heilsweg zum Heilsberg der Welt, dem Kun-Lun im Süden (natürlich unser Schädeldach! Geburtsstätte des unsterblichen Diamantleibes) und über die verschiedenen himmlischen Ebenen geschildert — freilich mit der üblichen symbolischen Terminologie der acht Himmelsrichtungen (entsprechend den acht Urzeichen des Buches der Wandlung, alles aber im Menschen vorhanden!), wobei auch die alchemistische Symbolik der „Goldessenz-Sekte“ hineinspielt und natürlich mannigfache buddhistische Einflüsse auf das Bild vom Weltgefüge eingewirkt haben (Götterhimmel, Brahmähimmel, Himmelskönige, die Himmel über den zehn Regionen, Kristallblume — Nr. 275 —, Bi-Lo, wohl gleich sa. vaiḍūrya usw.). Einen Anhang der Gebote bilden Guhyamantra-Formeln (chin. Bi Dschou) beim Anlegen des priesterlichen Ornaments usw. Eine Gebetsformel für das Sterben verwendet sogar die Sanskritsilben Om! hūm! Svāhā! (letzteres chin. abgekürzt zu Po-Ho!). Alles in allem ein religionshistorisch außerordentlich interessanter Text, der das Wesen des Taoismus und die verschiedenen Einflüsse, denen er ausgesetzt war, klar zeigt. Und wir wünschen von dem verdienten Jubilar nur, daß er uns auch den Text des dritten Ordinationsbuches herausgeben und bearbeiten möge.

E. R.

Bünger, Karl: „Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China“ (Nr. 73 der Serie „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht“, herausgegeben von Prof. Dr. E. Heymann, Berlin), erschienen bei

der N. G. Elvertschen Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg i. Hessen 1934 brosch. RM. 20.—.

Assessor Dr. Bünger, der sowohl juristisch wie sinologisch ausgebildet ist und sich als Dozent am Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht mit einem Lehrauftrag für modernes chinesisches Privatrecht an der Universität Berlin sowie als Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht betätigt, hat seit einer Reihe von Jahren über chinesisches Recht gearbeitet. Er hat nun seine Arbeit über das neue chinesische BGB. beendet, und es war dank dem Verlag, der sich hier besondere Verdienste erworben hat, möglich, das Werk herauszubringen.

Das Werk umfaßt 318 Seiten, von denen S. 13—100 dem „Darstellenden Teil“, S. 101 bis 305 der „Übersetzung der vollständigen Gesetzestexte“, S. 306 der graphischen Darstellung der im Text in Umschreibung gegebenen chinesischen Wörter und S. 307—318 einem ausführlichen „Sachregister“ gewidmet sind. Herr Professor O. Franke hat das Manuskript der Übersetzung durchgesehen und manchen Ratschlag erteilt.

Die „Sinica“ haben schon früher Beiträge von Bünger gebracht, und so freuen wir uns ganz besonders, daß nunmehr ein Verleger gefunden wurde, der endlich die ganze Arbeit drucken konnte. Besonders dankenswert und interessant ist zunächst der „Darstellende Teil“, der vorzüglich in die Geschichte des neuen chinesischen Gesetzgebungswerks, sein Verhältnis zum älteren chinesischen Recht und zu den westlichen Gesetzbüchern einführt und dann auf das Verhältnis vom geltenden chinesischen Zivil- und Handelsrecht, ihre Unterscheidung, die Nebengesetze und das internationale Privatrecht eingeht. Sodann folgt eine Darstellung des Rechtes des neuen chinesischen BGB. Nach Voraussetzung einer historischen und einer allgemeinen Bemerkung werden nun die Grundzüge der fünf Teile des chinesischen BGB. durchgegangen. Im „Allgemeinen Teil“ dieser Darstellung wird unter anderem auch die Stellung ausländischer juristischer Personen behandelt, im „Obligationenrecht“ werden dann die Schuldverhältnisse im allgemeinen und ihre besonderen Arten durchgesprochen. Aus letzteren seien nur die wichtigeren Titel

angeführt: Kauf, Kontokorrent, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Verlag, Auftrag, Prokura, Maklervertrag, Kommission, Verwahrung, Lagergeschäft, Beförderungsvertrag, Spedition, Gesellschaft, Anweisung, Inhaberschuldverschreibung, Vergleich, — Themen, die nicht nur den Juristen und Sinologen, sondern auch vor allem den Mann der Praxis, den Deutschen in China, die Firmen des Exports und Imports lebhaftest interessieren. Dann folgt die Darstellung des Sachenrechts. Darauf die Darstellung des besonders von der modernen Entwicklung ergriffenen Familien- und Erbrechts. Es ist hier vieles, was dringend der Reform bedürftig war, verbessert, und man kann wohl zum Lobe der Chinesen sagen, mit einer gewissen Weisheit verbessert. Es ist nicht ein radikal westliches Recht individualistischen Denkens des 19. Jahrhunderts entstanden, sondern es ist immer eine gewisse Mitte zwischen diesem und dem altchinesischen Familienverband und seinen Rechten gesucht. Darnach folgt abschließend eine Darstellung des Wechsel- und Scheckrechts, das ja ziemlich allgemein auf der Erde gleichen Charakter trägt.

Im zweiten Teil folgen sodann die Übersetzungen der gesamten Gesetzestexte des chinesischen BGB. und des Wechsel- und Scheckgesetzes nebst dem Einführungsgesetz. Bei jedem Paragraphen gibt Büniger die Nummern der Vergleichsparagraphen in Anmerkung aus den andern bürgerlichen Gesetzbüchern, dem deutschen, schweizerischen, japanischen Recht, dem Code Civile und evtl. dem Haager Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung (1912). Die Übersetzung ist sehr klar und deutlich, ja entbehrt in ihrer Schlichtheit nicht einer gewissen Lapidarität. Das Durchsehen des Textes durch Otto Franke bietet uns eine weitere Gewähr für die Sorgfältigkeit der Übertragung.

Das Verzeichnis der chinesischen Termini, die innerhalb des Textes in (pekinesischer) Umschreibung gegeben waren, auf Seite 306 ist sehr dankenswert. (Eingebürgerte Umschreibungen wie Ta Tsing Lü Li statt Da Tsing usw. sind von Büniger beibehalten worden.)

Besonders dankenswert ist das ins einzelne gehende Sachregister, das ein geschwindes Nachschlagen, Vergleichen mehrerer Stellen,

kurz eine außerordentlich praktische Handhabung und ein schnelles Sich-Einlesen ermöglicht.

Das Bünigersche Werk ist nicht nur dem Sinologen und Juristen, sondern vor allem unserem Deutschtum in China, den Übersee-handelsfirmen und den Behörden eine sehr willkommene Erscheinung, der wir weiteste Verbreitung unter unseren Landsleuten wünschen. Wie weit im einzelnen der deutsche Rechtsanwalt in China nun noch besondere Wünsche geltend machen könnte, ist wohl mehr eine Frage der Praxis der chinesischen Gerichtshöfe und liegt außerhalb der Aufgabe der Bünigerschen Arbeit.

E. R.

D'Ardenne de Tizac, H.: La Sculpture Chinoise (Bibliothèque d'Histoire de l'Art). Paris, Les Editions G. van Oest. 1931.

Eines der verführerischsten Themen chinesischer Kunst, die Bildhauerei, wird hier zum erstenmal als Spezialwerk von seiten eines französischen Kunstgelehrten behandelt. Es ist nur zu begreiflich, daß eine Persönlichkeit vom Range d'Ardenne de Tizacs der Lockung, sich mit diesem noch wenig bearbeiteten Kunstgebiet auseinanderzusetzen, nicht widerstehen konnte. Stand ihm doch — er ist leider Ende vorletzten Jahres verstorben — als dem Leiter des Musée Cernuschi ein beträchtliches Studienmaterial früher ostasiatischer Ton-Plastik, wie es kaum ein anderes europäisches Museum besitzt, zur Verfügung.

Ganz besonderen Nachdruck legt der Autor schon in seinem Vorwort darauf, zu beweisen, daß der Chinese im Sinne unsrer Vollplastiker von Hause aus kein geborener Bildhauer (statuaire), sondern „daß die Bildhauerkunst, und besonders die religiöse, in China nichts anderes als eine Import-, Bastard- und Spätkunst“ sei (p. 8). Dagegen sieht er in ihm einen ebenso hochbegabten Modelleur tönerner Figuren wie „Steinciseleur“ (ciseleur de pierre) — d. h. in der Kunst, Flachreliefs in Stein zu meißeln. Diese Ansichten werden mit der uralten Weltanschauung des Chinesen, seiner abstrakt rituellen Einstellung begründet, worüber weiter unten verschiedenes gesagt werden soll.

Eine besonders gründliche Behandlung erfährt — im ersten Kapitel — das ebenso interessante wie vielseitige Gebiet der in Ton modellierten Grabfiguren, d. h. das ganze

plastische Grab-Mobiliar. Von seinem frühesten Auftreten an wird es vor unsren Augen in lebendiger, alle Gesichtspunkte berücksichtigender Weise entrollt und in schwungvoller Beschreibung an Hand der schönen, zahlreichen Lichtdrucktafeln charakterisiert. Das Herstellungsmaterial in seinen zeitlichen Veränderungen, die sich im Laufe der wechselnden Kunstepochen ergeben, desgleichen der Wandel des Stils, der Darstellung und der Technik finden sich in diesem Kapitel vereint. Mag es erlaubt sein, in diesem Zusammenhang zwei uns wichtig erscheinende Charakteristika bei der Herstellung von Typen der Han- und We-Zeit hier ergänzend hinzuzufügen, da sie der Autor unerwähnt läßt: Erstens die aus einzelnen Teilen zusammengefügte Pferdeformen der Han, deren Kopf, Rumpf und Gliedmaßen getrennt modelliert wurden, um erst nach dem Brennen zusammengesetzt zu werden. Sodann eine häufig auftretende Erscheinung bei Figuren der Han und We. Wir meinen die gesondert modellierten, mit einem Zapfen versehenen Köpfe, die in die vertiefte Halsöffnung des Rumpfes aufgesteckt wurden.

Als erste, weil mutmaßlich die früheste aller bis heute bekanntgewordenen Grabfiguren aus Ton bespricht der Autor die im Cernuschi-Museum befindliche Statuette eines Zauberers (Tafel I). Ihres archaischen Stiles wegen möchte er diese schon dem zweiten Jahrtausend v. Chr. zugesprochen wissen. Gleichzeitig macht er an ihr eine Entdeckung, der wir leider nicht im Stande sind zu folgen. Nach d'Ardenne de T. besitzt diese Hexenmeisterfigur, ähnlich dem Januskopfe, zwei Gesichter: „Das eine, sehr detailliert, befindet sich an seinem normalen Platz, das andere, summarischer, aber durchaus erkennbar, nimmt die rückwärtige Schädelpartie ein.“ Die Lösung dieses uns zu phantastisch anmutenden „Rätsels“ ist nicht allzu schwer zu finden. Das „zweite Gesicht“ des Hinterkopfes dürfte kaum etwas anderes als einen kurzen, geknoteten Haarschopf der Frisur darstellen, der durch seine Form eine Nase, durch die zwei kleinen Schleifenknoten dabei die Augen eines primitiven Menschengesichts vortäuscht.

Der „Sculpture ciselée“, in erster Linie den in Stein gemeißelten Flachreliefs der Han-Zeit, gilt das zweite Kapitel. Ihre ganz

besondere, durchaus bodenständige, künstlerische Kraft, ihre stilistische und technische Eigenart wird mit gebührendem Reichtum und ihre charakteristischen Details sorgfältig beschrieben.

Das dritte und letzte Kapitel umfaßt die Vollplastik (La statuaire). Wie schon zu Anfang anlässlich des Vorwortes erwähnt legt der Autor immer wieder im Verlauf des Buches größten Wert darauf, zu begründen, warum der Chinese kein Vollplastiker sein könne. Hier scheint er uns jedoch zu weit zu gehen. Wenn die Formulierung, daß bildnerische Darstellung während der abstrakten Religionsepochen der frühen, d. h. vorbuddhistischen Zeitalter keinen Boden finden konnte, an sich richtig erscheint, gleichzeitig aber die Entstehung des oben erwähnten Figurentyps als aus dem zweiten Jahrtausend v. Chr. stammend angenommen wird, so wäre u. E. die Folgerung berechtigt, daß dieser Kulturabschnitt nicht nur kunstbegabte Modelleure und Steinmetze, sondern auch gleichzeitig nicht minder fähige freischaffende Bildhauer habe zeitigen müssen. Wenn uns bis heute eine nur geringe Zahl von vollrunden Steinbildwerken und Großplastiken bekannt ist, so geben diese wenigen doch schon den Beweis bedeutender bildhauerischer Fähigkeiten des Chinesen. Trotzdem kann der Autor der Versuchung nicht widerstehen, eines der monumentalsten dieser Steinbilder, die Granitgruppe des über einem bewaffneten Barbaren stehenden Pferdes vom Grabmal des Generals Huo Kiu-Bing (117 v. Chr.), als eine wahrscheinlich durch babylonische Gefangene entstandene Arbeit — gestützt auf ähnliche Hypothesen von Hentze und Lartigue — zu kennzeichnen. Selbst bei der häufig erwähnten Annahme, der Chinese „verdanke seinen Tierstil turanischen Einflüssen“, scheint uns diese Anregung „von außen“, auf den verfeinerten Kulturboden chinesischer Kunst verpflanzt, so köstliche Blüten getrieben zu haben, daß sie in bezug auf Größe der Konzeption, Spannkraft des Ausdrucks und stilistische Vereinfachung ihresgleichen nicht haben dürften, ganz gleich ob es sich um den großzügigen liegenden Büffel von 117 v. Chr. (in der Nähe des oben erwähnten Pferdes), die plastischen Tiere der Pfeilerbekrönung von Dschau Gia Ping des 3. Jahrhunderts n. Chr. oder gar um den

großartigen geflügelten Löwen der Liang-Dynastie (6. Jahrhundert n. Chr.) handelt (siehe Abb. Tafel 35, 38 und 40). Würde der Chinese tatsächlich einer „race assimilatrice“ in dem Maße angehören, wie d'Ardenne de T. sagt, so müßte dieses Anpassungsvermögen seiner starken künstlerischen Tradition — die der Autor (p. 33) in vollem Maße anerkennt — in höchstem Maße schädlich gewesen sein. Einige Zeilen später wird außerdem der Leser ersucht, „nicht zu vergessen, daß die chinesische Kunst während der Hand-Dynastie ihre volle Meisterschaft erreicht habe!“ Im Zusammenhang hiermit — wenn er auch an anderer Stelle, im ersten Kapitel, Abschnitt III, p. 18, steht — möge ein Satz, ebenfalls die Wertung des chinesischen Bildhauers unterstreichend, zitiert werden. Es handelt sich hier um die beiden Tiere der We-Zeit, das Pferd (T. XII) und das Kamel (T. XIII), anlässlich deren Besprechung das Folgende gesagt wird: „Man stelle sich diese beiden Figuren bis zu natürlicher Größe getrieben vor. Ihre Proportionen werden sich halten, ohne Plumpheit, ohne daß ihre Details irgendwelche Übertreibung verraten; nur Meisterwerke halten einer solchen Probe stand.“ Immerhin eine Anerkennung hoher statuarischer Meisterschaft, in die der Referent begeistert einstimmen möchte.

Dem Abschnitt über die vorbuddhistischen Jahrhunderte schließt sich ein umfangreicher

über die buddhistische Bildhauerei in ihren Stilabwandlungen an. Das Auftreten des Buddhismus und seiner „fremden“ Bilderei indischer bzw. indogriechischer Provenienz bedingt in China eine vollständige Umwälzung nicht nur der statuarischen Eigenart, sondern der gesamten Kunstäußerung überhaupt. Die Darstellung der menschlichen Figur als religiöses Moment tritt hier, im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, zum erstenmal in Erscheinung. Dieser ganze Abschnitt, seine historische, seine plastische Weiterentwicklung auf chinesischem Boden in allen ihren Phasen erfährt, trotzdem er infolge der Fülle des Materials eines so lange währenden Zeitraums kurz gehalten sein mußte, die eingehendste Erklärung. Die zeitlich verschiedenen Stile, Entstehungsorte und Materialunterschiede werden gleichzeitig so weitgehend als möglich berücksichtigt. Leider kommt nur die uns gerade für China besonders wichtig erscheinende Bronzeplastik etwas stiefmütterlich in diesem letzten Kapitel zu Wort. Es schließt ab mit der Sung-Zeit, die nur kurz gestreift wird. Ein vorzüglich gewähltes und ebenso wiedergegebenes Bildmaterial, in beträchtlicher Zahl dem Cernuschi-Museum entstammend, ist mit seinen 64 Tafeln zum Studium des Gesagten geradezu unentbehrlich.

Alfred Oppenheim.

ZUR VIGNETTE

Auf Seite 120 bringen wir eine Vignette, die einen Lo-Han darstellt, der sich mit dem Rückenkratzer kratzt (symbolisch für die Ab-

schüttelung des Leides der Welt und der Unvollkommenheit).

ZU DEN ABBILDUNGEN

Tafel 9 (Titelblatt): Ahnenbild, Tang-Beamter (Gemälde der Sung-Zeit). Maler unbekannt.

Tafel 10: Kung Tung (Huang Di) fragt in der Höhle des berühmten Taoisten Guang Tscheng Dsi nach dem Tao. (Sung-Zeit) Maler unbekannt.

Tafel 11: Reiter, Maler unbekannt. (Ming-Zeit)

Tafel 12: Das Liebespaar und der selbstlose Ritter, der unter Aufopferung der eigenen Person für den Freund die Braut aus dem Hause eines mächtigen Herrn entführt hat. (Ming-Zeit) Maler unbekannt.